

## **Satzung**

### **Stiftung Nationaltheater Mannheim**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mannheim.
- (2) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Nationaltheater Mannheim".

#### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung
  - a) von Projekten und Maßnahmen des Nationaltheaters Mannheim, die über den normalen Spielbetrieb hinausgehen und dessen überregionale Bedeutung unterstreichen;
  - b) des künstlerischen Nachwuchses sowie
  - c) aller sonstigen Projekte und Maßnahmen des Nationaltheaters Mannheim wie insbesondere Verbesserungen der Infrastruktur einschließlich baulicher Maßnahmen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Mitteln an
  - a) das Nationaltheater Mannheim,
  - b) Stiftungen des bürgerlichen Rechts, in denen die Stiftung Nationaltheater Mannheim oder eines oder mehrere ihrer Organmitglieder vertreten sind, und welche nach ihrem Stiftungszweck Projekte und Maßnahmen des Nationaltheaters fördern, mit der Maßgabe, diese jeweils entsprechenden gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im Einzelnen das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

- (2) Neben der unmittelbaren Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke kann die Stiftung ihre Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften zugunsten des Nationaltheaters zur Verfolgung von deren steuerbegünstigten Zwecken verwirklichen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung verfügt über zwei Vermögensarten: ein Grundstockvermögen einerseits sowie ein Verbrauchsvermögen im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB andererseits. Die beiden Vermögen sind buchhalterisch und kontenmäßig getrennt zu erfassen und zu behandeln.
- (2) Das Vermögen der Stiftung bestand im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus DM 50.000,00 (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend). Dieses Vermögen sowie sämtliche Zustiftungen bis zum 31.12.2018 sind dem Grundstockvermögen zugeordnet. Erträge des Grundstockvermögens stehen allein für Zwecke nach § 2 Absatz (1) lit. a) und b) zur Verfügung.
- (3) Das Verbrauchsvermögen und dessen Erträge kann zur Verwirklichung aller satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
- (4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist der Wert des Grundstockvermögens ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke nach § 2 Absatz (1) lit. a) und b) darf auch das Grundstockvermögen selbst verwendet werden, wenn die Erträge aus den Vermögenswerten des Grundstockvermögens und das Verbrauchsvermögen hierfür nicht ausreichend sind. Entnahmen aus dem Grundstockvermögen sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren diesem wieder zuzuführen. Der Bestand der Stiftung muss in jedem Fall für diese Zeit gewährleistet sein.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind gehalten, sich um Spenden und Zustiftungen zu bemühen.
- (7) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (8) Sämtliche Zuwendungen an die Stiftung wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden werden dem Verbrauchsvermögen zugeordnet. Ist bei Zustiftungen ab dem 01.01.2019 nicht zu klären, ob eine Zuordnung zum Grundstockvermögen oder zum

Verbrauchsvermögen vorliegt, trifft die Entscheidung über die Zuordnung der Stiftungsvorstand.

- (9) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (10) Stehen für die Verwirklichung den Stiftungszwecken entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insoweit aus den Erträgen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden.
- (11) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

## **§ 6 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal zwölf natürlichen Personen.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden der „Freunde und Förderer des Nationaltheaters Mannheim e. V.“,
  - b) dem Vorsitzenden des Beirats der „Freunde und Förderer des Nationaltheaters Mannheim e.V.“
  - c) dem Generalintendanten, soweit ein solcher nicht bestellt ist, einem Intendanten des Nationaltheaters Mannheim,
  - d) höchstens neun weiteren Mitgliedern.

Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden auf die Dauer seiner jeweiligen Bestellung Absatz (3) Satz 1.

- (3) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz (2) lit. d) werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung oder Neubestellung erfolgt durch Kooptation durch das Kuratorium.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In seinen Sitzungen führt der Vorsitzende des Kuratoriums den Vorsitz.
- (5) Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Kuratorium vorzulegen. Insbesondere ist diesem auch über Tätigkeit, Mitteleinwerbung und Mittelverwendung der Stiftungen Rechenschaft zu legen, an denen die Stiftung beteiligt ist bzw. denen sie Mittel zuwendet.
- (4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel sowie über die Beteiligung an anderen Stiftungen, gemäß § 2 Absatz 2 b),
  - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
  - Feststellung der Jahresrechnung,
  - Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren, aber nicht mehr als drei Personen. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird vom Kuratorium bestimmt.
- (2) Der erste Vorstand wird von dem Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Ihre Amtszeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls sie nicht abberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit abberufen werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Die Stiftung wird durch ein Vorstandsmitglied einzeln vertreten, wenn es alleiniges Vorstandsmitglied ist.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

(3) Dazu gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere über Tätigkeit und Mitteleinwerbung und -verwendung der Stiftungen, an denen die Stiftung selbst beteiligt ist bzw. denen sie Mittel zuwendet sowie die Auswertung und Weitergabe der satzungsmäßig zulässigen Berichte von Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 2 Absatz 2 b) an anderen Stiftungen beteiligt sind,
- die Anstellung von Arbeitskräften.

## **§ 10 Beschlussregelungen**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Vorstandsmitgliedern, beschließen die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums oder des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich, per elektronischer Übertragungsform, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

## **§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der in § 6 Abs. 2 a) und b) genannten Kuratoriumsmitglieder, beschlossen werden.
- (2) Wird die Erfüllung des Satzungszweck unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der in § 6 Abs. 2 a) und b) benannten Kuratoriumsmitglieder, eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll. Ist die Stiftung nicht mehr in der Lage, ihre satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen, so kann die Auflösung, wie in Satz 1 festgelegt, beschlossen werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den "Verein Freunde und Förderer des Nationaltheaters Mannheim e.V.", Goetheplatz, 68161 Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke, die diesen so nahe wie möglich kommen, zu verwenden hat. Sollte diese Institution im Zeitpunkt des Vermögenszufalls nicht mehr existieren oder sollten die von ihr verfolgten Zwecke nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim - dort Eigenbetrieb Nationaltheater oder Rechtsnachfolgerin -, welche das Vermögen im Sinne des vorstehenden Satzes 1 zu verwenden hat.

**Az.: 14-0563.1**

Satzungsänderung aufgrund von § 6 Satz 1 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 10. Juli 2019  
Regierungspräsidium Karlsruhe

*Regina Pfaus*  
Regina Pfaus

